

Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit in NRW

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. Oktober 2023 14:42

Zitat von O. Meier

Vorweg. ich bin keine Juristin. Trotzdem hierzu eine Überlegung.

zunächst einmal halte ich es für den richtigen Ansatz, Rechtsgüter abzuwägen, anstatt sich auf „Geht halt nicht anders“ zu berufen.

Erstmal eine Nachfrage: wo ist denn das Recht auf Bildung kodifiziert? Und welchen Umfang kann man daraus ableiten? Die Frage ist doch, ob der Ausfall einer einzelnen oder weniger Stunden das Recht auf gefährdet. Demnach könnten ja auch keine pädagogischen Tage stattfinden.

Landesverfassung NRW Artikel 6 und 8

[SGV Inhalt : Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen | RECHT.NRW.DE](#)

Schulgesetz § 1 und 2

[BASS 2023/2024 - 1-1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(Schulgesetz NRW - SchulG\) \(schul-welt.de\)](#)

Gesetze haben in der Regel Vorrang vor Verordnungen. (Zumal ja, wie wir wissen, die AZVO Lehrkräfte und andere Bedienstete expressis verbis ausnimmt.)

Pädagogische Tage sind lange im Voraus geplant und kommen nicht so häufig vor wie kurzfristige ausfallende Stunden in dem vom TE genannten Szenario. Das wäre weder planbar, noch würde es den Bildungs- und Erziehungsauftrag stützen.

Wenn das mit der Ruhezeit so kategorisch gelten würde, dann wären eigentlich die Klassenfahrten das viel gravierendere Problem - denn da gibt es definitiv keine Ruhezeit von 11 Stunden.